

Stenographisches Protokoll

über die

11. Sitzung des steierm. Landtages am 25. November 1872.

Inhalt:

Petitionen und deren Zuweisung an den Finanz-Ausschuß.
Verhinderungs-Anzeige.

Berichte:

1. des Straßen-Ausschusses:

- a) über die Correction und Umlegung der Weiz-Birkfelder Bezirksstraße — Annahme des Gesetzentwurfes — (Beilage Nr. 80);
- b) über 3 Petitionen;
- c) bezüglich einer Mauth für eine bei Lichtenwald zu erbauenden Savebrücke — Annahme der Art. I, II und III des Gesetzentwurfes und Beschluß auf Zurückweisung der Art. IV und V an den Sonder-Ausschuß — (Beilage Nr. 82);
- d) über die Petition der Stadtgemeinde Radkersburg wegen Erhöhung des Mauthtarifes der städtischen Brückenmauth in Radkersburg — Annahme des Gesetzentwurfes — (Beilage Nr. 81);

2. des volkswirtschaftlichen Ausschusses:

über den Antrag des Abg. Freih. v. Walterskirchen, betreffend die Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften — Annahme des Antrages sub a — (Beilage Nr. 84).

Ankündigung einer Interpellation des Abg. Dr. Heilsberg wegen gewisser Mauthverhältnisse des Marktes Frohnleiten und Umgebung.

7 Beilagen: Nr. 40, 80, 84, 48, 82, 38, 81.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freih. v. Zschock, v. Miller.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Schriftführer Freih. v. Zschock liest dasselbe. Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Aufgelegt wurde:

Das Protokoll der 7. Sitzung.

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steir. Landesfonde für das Jahr 1873 (Beilage Nr. 4), Capitel V, Bildungszwecke, ferner über die einschlägigen Stellen des Rechenschafts-Berichtes (Beilage Nr. 8), über hieher gehörige Special-Berichte des Landes-Ausschusses und über zugewiesene Petitionen. (Beilage Nr. 86.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage für das Jahr 1873 und zum Rechenschafts-Berichte des Landes-Ausschusses vom 1. August 1871 bis Ende August 1872. (Beilage Nr. 88.)

Es sind mehrere Petitionen eingelaufen und zwar (liest:)

„Petition der Marktgemeinde Weißkirchen, betreffend die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Knittelfeld durch das Lavantthal über Unterdrauburg, Rohitsch nach Krapina und über Zapresic nach Novi zum Anschlusse an die bosnisch-türkischen Eisenbahnen. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Fleckh.)“

Ich werde diese Petition dem Finanz-Ausschusse, als dem Ausschusse, dem die Vorberathung auch des Rechenschaftsberichtes überwiesen ist, übermitteln. (Zustimmung. Liest:)

„Petition des Bezirks-Ausschusses Schönstein um Uebernahme der Erhaltungskosten der Giller-Windischgrazer Bezirksstraße I. Classe auf den Landesfond. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Bošnjak.)“

Auch diese Petition geht an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung. Lieft.)

„Petition des Anton Kraus, penf. k. k. Steuer-einnehmer, um Entschädigung des erlittenen Schadens für eingehobene und abgeführte landschaftliche Gelder pr. 342.042 fl. 10 kr., respektive Abschreibung seines ihm auferlegten Grundentlastungs-Ersatzes pr. 1105 fl. 19 kr., mit Rücksicht der ihm bevorstehenden Executiv-Pfändung und dormaliger hoher Zinsenzahlung. (Ueberreicht durch Dr. v. Neupauer.)“

Diese Petition werde ich dem Finanz-Ausschuß überweisen, eben so wie die folgende (lieft.)

„Petition der Ausschüsse der Städte und Märkte Steiermarks um ausschließende Befürwortung der von dem Consortium „Schwarz-Wimpfen“ projectirten Linie für die steirische Ostbahn. (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)“

Der Finanz-Ausschuß hält heute Nachmittags um 1/2 5 Uhr eine Sitzung. Gegenstand der Berathung ist der Voranschlag der Landesfonde für das Jahr 1873, Capitel VI., Titel 3, 4, 5, 6, 7, „Wohltätigkeits-Anstalten“ und Capitel III., „Polizei“, Titel 1, 2, 3, 4 und Petitionen.

Ich bin gesonnen, morgen keine Sitzung abzuhalten, damit die Ausschüsse in der Lage sind, die rückständigen Arbeiten zu erledigen. Ich ersuche daher die Herren Obmänner der Ausschüsse in Ermägung zu ziehen, ob sie nicht morgen Sitzungen halten wollen.

Der Herr Abgeordnete Freih. v. Rast ist noch immer durch Unwohlsein verhindert, an den Sitzungen des h. Hauses theilzunehmen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Straßenangelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage 40 (1872), die Correction und Umlegung der Weiz-Birkfelder Bezirksstraße betreffend.

(Beilage Nr. 80.)

Berichterstatter Dr. Ritter v. Conrad (von der Tribune): Hohes Haus! Vor geraumer Zeit haben Sie beschlossen, daß aus der Reihe der Bezirksstraßen eine gewisse Anzahl von Straßen ausgeschieden und zu Landesstraßen deswegen erklärt werde, weil sie bestimmt sind, ein größeres Gebiet des Landes mit einander in Verbindung zu setzen und einen weitem Kreis des Verkehrs

zu vermitteln. Es ist schon damals im h. Hause betont worden, daß es wahrscheinlich und möglich sei, daß viele dieser Straßen, oder doch wenigstens einzelne von ihnen, eine entweder erhöhte oder abgeschwächte Bedeutung im Laufe der Zeit dadurch erlangen dürften, daß das Bahnnetz, welches in Steiermark projectirt war, allmählig zur Ausführung gelangt. Diese Voraussetzung war auf der natürlichen Anschauung gegründet, daß Bahnen den Verkehr magnetisch an sich ziehen und in vielfachen Beziehungen demselben eine andere Richtung geben.

Das war auch der Fall bezüglich der Straße, die den Gegenstand der heutigen Vorlage bildet. Die Straße Birkfeld-Graz war bisher bestimmt, den Verkehr zu vermitteln zwischen dem Bezirke Birkfeld und den umliegenden Gauen und der Landeshauptstadt Graz. Jetzt ist ihr eine neue Aufgabe dadurch zugefallen, daß die Raaberbahn in der Eröffnung begriffen ist, und es sich darum handelt, jene Gegenden auch der Wohlthat der Eröffnung dieser Bahn theilhaftig zu machen, für welche der Anschlußpunkt auf der Gleisdorfer Bahnhofstation geboten ist.

Dieser Aufgabe entspricht die Straße in ihrem jetzigen Zustande nicht und es muß gesagt werden, daß sie sogar den Anforderungen einer Bezirksstraße I. Classe überhaupt nicht entspricht. Auch in ihrer Fortsetzung gegen Norden hat sie diesen Anforderungen in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht entsprochen und das h. Haus hat sich bestimmt gefunden, die Correction dieser Straße in den nördlichen Parthien bis zum sogenannten Alzbach oder alten Alzberge zu beschließen und es ist diese Correction zur großen Befriedigung der Bevölkerung in einer den Bedürfnissen vollkommen Rechnung tragenden Weise mit großen Kosten bereits ausgeführt worden. Es ist selbstverständlich, daß dieser Aufwand nicht erfolgreich gemacht ist, wenn man die weiteren Strecken der Straße nicht ebenfalls corrigirt und in den einer Bezirksstraße I. Classe entsprechenden Zustand versetzt.

Es handelt sich hier um eine Gegend, welche sich keines günstigen Klimas erfreut, sondern unter sehr rauhen klimatischen Einflüssen zu leiden hat, sich auch keines reichen Getreidebaues erfreut, sondern deren Wohlstand nur in ihren Forstproducten besteht. Es handelt sich hier um eine Gegend, welche auch nach Norden gegen das Mürztal zu, wo sich ebenfalls eine Eisenbahn befindet, keinen entsprechenden Ausweg hat und von der man somit wirklich sagen kann, sie sei bis jetzt von der Welt und dem Verkehre abgeschnitten. Durch die Eröffnung der Raaberbahn eröffnet sich aber diesen Gegenden eine erfreuliche Quelle des Erwerbes dadurch, daß sie Aussicht haben, in dem westlichen Ungarn einen weiten Absatzort für ihr Bauholz zu finden. Daß nun das Bauholz zu

jenen Artikeln gehört, welche gut praktikable Straßen erfordern, daran wird Niemand zweifeln.

Ich bin vom Landes-Ausschusse im Sommer d. J. mit dem Auftrage beehrt worden, an der Commission zur Begehung dieser Straße theilzunehmen und ich kann daher über den Zustand derselben aus eigener Erfahrung berichten. Ich habe mich von diesen Zuständen eingehend nach der ganzen Länge der Straße überzeugt.

Wenn ich Sie bitten werde, sich ein Bild zu machen von der Beschaffenheit dieser Straße, so möchte ich mir erlauben Ihnen dieses Bild in der Gestalt einer Fläche vorzuführen, über welche eine Reihe von ganz parallel laufenden Prismaten gelegt ist und einer Linie, welche unter einem rechten Winkel über diese Prismaten hinauf und auf der anderen Seite wieder hinuntersteigt; dann haben Sie das Bild der Bezirksstraße, wie sie jetzt ist. Die Prismata sind eine Reihe von Bergrücken, welche sich quer über die Straße legen, und welche nach dem in alter Zeit beliebten Systeme man gerade zu übersteigen für gut befunden hat. Das hat zur Folge, daß, während technisch festgestellt ist, daß eine Bezirksstraße nicht mehr als 4 Zoll Gefäll per Klafter haben soll, das Gefälle bei dieser Bezirksstraße bis 9 Zoll per Klafter beträgt.

Der Augenschein lehrt und jeder, der diese Strecke einmal begeht, kann sich davon überzeugen, daß in einer Gegend, wo der Winter länger als in anderen Gegenden dauert, wo Glätteis, gefrorener Boden, Schnee einen großen Theil des Jahres ausfüllen und wo der Bauer gerade nur während der Wintermonate seine Bezüge für Handelsfuhrn zur Verfügung stellen kann, der Verkehr halb unterbunden ist, wenn nur eine Straße vorhanden ist, auf welcher so steile Abhänge hinauf und hinab zu passieren sind.

Ich wil es nicht unerwähnt lassen, daß die Schwierigkeiten der Erhaltung der Straße außerordentliche sind, so zwar, daß diesbezüglich Insassen der Commission, an der ich theilnahm, versichert haben, daß die Arbeiten nahezu fruchtlos sind, so angestrengt sie auch bei dieser Strecke betrieben werden mögen.

Diese Wahrnehmungen haben den Sonder-Ausschuß bewogen, dem Antrage des Landes-Ausschusses, dahin gehend, daß diese Strecke einer Correction respective einer Umlegung dringend bedürftig sei, in vollem Maße und aus voller Ueberzeugung zuzustimmen. Wünschenswerth wäre es allerdings, daß diese Umlegung und Regulirung des Verbindungsweges zwischen dem Birkfelder Bezirke respective dem oberen Feistritzthale und dem Bahnhofe Gleisdorf in vollkommenerer Weise noch dadurch hergestellt würde, daß den Passanten jener Winkel erspart würde, den sie bis Weiz zurücklegen müssen, um auf die Weiz-

Ruprechterstraße zu gelangen. Aber die Kosten, die die Herstellung der geraden Verbindung erheischen würde, sind so groß, daß weder der Landes-Ausschuß noch der Sonder-Ausschuß es wagen würde, ihre Genehmigung dem h. Hause zu empfehlen. Es dürfte daher vorderhand damit dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen sein, daß wenigstens die Straße, welche die einzige Verbindung zwischen jener gebirgigen Gegend und dem Bahnhofe Gleisdorf einerseits und der Landeshauptstadt andererseits ist, in einen Zustand versetzt werde, welcher den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht. Daß dieses geschehen kann, ist durch die Commissionen ermittelt worden. Es wird eben nur nothwendig sein, diese jähen Steigungen zu vermeiden durch die Anlegung weit auslaufender Serpentinaen, welche jedoch, nebenbei gesagt, ziemlich kostspielige Expropriationen im Gefolge haben werden. Dieser Umstand ist es, welcher die Summe der Kosten der Verbesserung der Straße so groß erscheinen läßt. Sie beträgt an 41.000 fl. und der Sonder-Ausschuß hat sich nicht verhehlt, daß dem Lande durch den Antrag, wie er vorliegt, namhafte Geldopfer auferlegt werden, er hat sich aber der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß diese Opfer unentbehrlich sind, wenn man nicht diesen Landestheil von allen Wohlthaten des Verkehrs ausschließen will.

Das habe ich mir zur Vertheidigung der Vorlage im allgemeinen erlaubt, und glaube bezüglich der Details sowie was die Ausführung des Baues und die Concurrenz der Bezirke anbelangt, mich auf den gedruckten Bericht beziehen zu können, und die einzelnen Anträge dann erst vertheidigen zu sollen, wenn sie von irgend einer Seite angegriffen werden würden.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. Freih. v. **Gudenus** (L.-G. Weiz): Ich glaube wohl ohne Selbstüberhebung behaupten zu dürfen, daß mir die Verhältnisse der Bezirke Weiz und Birkfeld überhaupt und insbesondere, was die Straßen dieser Bezirke anbelangt, ziemlich genau bekannt sind. Ich hatte mir deshalb vorgenommen in kurzen Worten die Anträge des Landes-Ausschusses bezüglich des Baues der Straße, welche auch vom Sonder-Ausschusse und dem Herrn Vorredner in so beredter Weise befürwortet worden sind, Ihnen ebenfalls zu empfehlen. Heute weiß ich nicht, ob ich es wagen darf, dieses zu unternehmen, ohne die Interessen jener Gegenden geradezu zu gefährden. Wir haben es erfahren, daß in der letzten Sitzung ein von dieser (rechten) Seite des Hauses gestellter Antrag von der anderen (linken) Seite des Hauses als verdächtig, ja als verwerflich und geradezu als undisputirbar erklärt wurde, aus dem einzigen Grunde, weil er von dieser Seite des

Hausers ausgegangen war. (Rufe links: Oh! das ist nicht richtig! Unruhe.)

Landeshauptmann: Ich erinnere mich nicht, daß das das Motiv der Ablehnung des Antrages war.

Abg. Freih. v. **Gudenus** (fortfahrend): Glücklicherweise hat das Resultat der Abstimmung und die lebhafteste Theilnahme, welcher mein damaliger Antrag auch auf der anderen Seite des h. Hauses gefunden hat, bewiesen, daß nicht alle Herren von der Gegenseite auf jener Höhe der liberalen Anschauung sich bewegen, auf welcher sich ein edler Ritter befindet. (Unruhe.) Ich habe bereits erwähnt, daß dieses Straßenprojekt von dem Herrn Berichterstatter des Straßen-Ausschusses in so beherdeter Weise befürwortet worden ist, daß mir beinahe weiter nichts zu bemerken übrig bleibt. Ich möchte nur noch erwähnen, daß ich außer aus den bereits mündlich angeführten und im gedruckten Berichte enthaltenen Gründen noch deshalb mich für den Antrag des Straßen-Ausschusses und den Bau der Straße erklären möchte, weil ich glaube, daß der geringe Beitrag, welcher aus dem Landesfonde für diese Straße gegeben werden soll, nämlich 28.000 fl., welcher Betrag sich noch wahrscheinlich auf mindestens zwei Jahre vertheilen dürfte, indem kaum zu erwarten ist, daß die Straße in einem Jahre beendet wird, meiner Ansicht nach, dem Werthe, welchen diese Straße für den ganzen nordwestlichen Theil Steiermarks besitzt, vollkommen entspricht und ich lasse mich daher nicht von einer kleinlichen Kirchthurnpolitik leiten, wenn ich, diesen Antrag anzunehmen, Ihnen empfehle.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort begehrt (Niemand meldet sich), erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ersuche den Herrn Berichterstatter, die Specialdebatte mit der Verlesung des Art. I einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad** (liest Art. I des Gesetzesentwurfes aus Beilage Nr. 80.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu Art. I das Wort?

Abg. Dr. **Michel** (H.-R. Graz): Ich habe zum Alinea I des eben gelesenen Artikels einige Bemerkungen zu machen. Es wird hier das Gesetz vom 3. October 1868, Z. 14, citirt, durch welches Gesetz gewisse Bezirksstraßen in die I. Classe eingereiht werden und in welchem Gesetze allerdings auch die in Rede stehende Bezirksstraße genannt ist. Aber mit diesem Gesetze vom 3. October 1868 hat es nun eine ganz eigenthümliche Bewandniß, auf die ich hier aufmerksam machen muß. Dieses Landesgesetz ist im Jahre 1869, Stück 6 des Landesgesetzes- und Verordnungs-Blattes, publicirt worden, und zwar hat es die Ueberschrift: „Gesetz vom 3. October 1868, giltig

für das Herzogthum Steiermark u. s. w.“ Es wird daher dieses Gesetz auch gewöhnlich mit diesem Datum als Gesetz vom 3. October 1868 citirt, so auch in dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Aber dasselbe Gesetz hat auch am Schlusse ein Datum, und zwar heißt es dort: 3. December 1868. Da ist es denn auch vorgekommen, daß dasselbe Gesetz mit dem Datum 3. December 1868 citirt wird. Das ist natürlich ein Widerspruch und für das Citiren der Gesetze nicht ganz gleichgiltig. Ich habe nun an kompetenter Quelle Gewißheit zu erlangen gesucht, welches denn das richtige Datum des Gesetzes sei, der 3. October oder der 3. December d. J. 1868. Richtig ist nun der 3. December. Nach der Note der Statthalterei an den Landes-Ausschuß, mit welcher die A. h. Sanction jenes Straßengesetzes bekanntgegeben wurde, ist gar kein Zweifel mehr möglich, daß die A. h. Entschliebung am 3. December erfolgte. Nun weiß ich allerdings nicht, wie dieser Fehler, der sich schon einige Jahre hindurch fortzuschleichen konnte, zu berichtigen wäre. Das wird übrigens Sache der landesfürstlichen Behörde sein, welcher die Herausgabe des Verordnungsblattes obliegt. Hier wäre nun allerdings, weil, wie ich schon sagte, beide Daten des Gesetzes citirt zu werden pflegen, zur Hintanhaltung von Mißverständnissen eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen, die ich mir später vorzutragen erlauben werde.

Es ist überdies, damit noch das Citiren des Gesetzes für practische Zwecke Erfolg habe, auch noch die Verbesserung vorzunehmen, daß die Jahreszahl 1869 eingefügt würde, denn nicht im Verordnungsblatte des Jahres 1868, sondern in dem des Jahres 1869 ist das Landesgesetz vom 3. December 1868 kundgemacht worden.

Aber noch eine andere Bemerkung muß ich zu Alinea I machen. Ich möchte beantragen, daß die Schlußworte, „rückichtlich zu umlegen“, wegzubleiben haben; denn einerseits ist dieser Beisatz überflüssig, andererseits aber sogar unrichtig. Er ist überflüssig, weil unmittelbar vorhergesagt ist, die Straße sei theils mit Benützung, theils mit Umlegung der alten Straße zu reguliren; er ist aber auch unrichtig, weil nicht die ganze Straße umgelegt werden soll, indem gesagt wird, daß die Straße mit theilweiser Benützung der alten Straße zu reguliren sei.

Ich erlaube mir daher den Antrag auf Abänderung des Alinea I des Art. I, und zwar hätte dasselbe zu lauten (liest):

„Die von Mariatrost bei Graz über Weiz, Anger, Birkfeld, Fischbach, Stanz bis Kindberg führende Bezirksstraße I. Classe (Landesgesetz vom 3. October — 3. December 1868 L.-G. und V.-Bl. für 1869,

„Z. 14, Post. 2), ist in der Strecke zwischen Station IV/5 und V/1 im Bezirke Weiz nach dem vom Landes-Bauamte ausgearbeiteten, vom Landes-Ausschusse zu genehmigenden Operate theils mit Benützung, theils mit Umlegung der alten Straße zu reguliren.“

Abg. Freih. v. **Bischof** (L.-G. Leoben): Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß die hier projectirte Bezirksstraße nicht bis zum Markte Kindberg selbst führen wird und es daher im Interesse der Deutlichkeit dieser Localbestimmung wünschenswerth wäre zu sagen: „Die von Mariatrost bei Graz über Weiz, Anger, Birkfeld, Fischbach, Stanz bis zum Südbahnhofe bei Kindberg führende Bezirksstraße u. s. w.“ Es ist das ein ziemlicher Unterschied und es würde diese Aenderung entschieden zur Verdeutlichung der localen Verhältnisse beitragen.

(Hierauf wird die Debatte über Art. I geschlossen. Die Anträge der Abgeordneten Dr. Michel und Freih. v. Bischof werden hinreichend unterstützt.)

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad**: Was den Antrag des Herrn Abg. Professor Dr. Michel betrifft welcher lautet: (liest denselben), so werde ich mir erlauben, Folgendes zu bemerken. Das ist Sache der Ansicht, welches Datum in einem solchen Falle zu citiren ist. Das Gesetz lautet: „Gesetz vom 3. October“. Das ist der Titel des Gesetzes im Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatte, also ist das jedenfalls ein officiellcs Citat, welches als unbedingt zulässig bezeichnet werden muß. Richtig ist jedoch die Bemerkung, daß weiter unten als Datum der 3. December 1868 vorkommt, aber in der Regel, glaube ich, soll dasjenige Datum behalten werden, welches, wenn ich das Gesetzblatt aufschlage, an der Spitze des Gesetzes steht. Das Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt ist eine Druckorte, an der nichts mehr geändert werden kann, und ein großer Theil der Bevölkerung weiß erst, wenn er das Gesetz vom 3. October, Z. 14, sucht und das Blatt aufschlägt und findet: „Gesetz vom 3. October 1868, Z. 14“, daß er das gefunden, was er gesucht hat. Wenn es heißt: „Gesetz vom 3. December“ und er erst das Blatt umschlägt und sehen muß, daß es weiter unten auch „vom 3. December“ heißt, so ist das etwas, das, wie mir scheint zur Vereinfachung der Procedur nichts beiträgt; ich wäre daher dafür, daß das Citat, wie es der Ausschuss aufgenommen hat, beibehalten werde.

Was die richtige Aenderung am Schlusse anbelangt, habe ich nichts dagegen einzuwenden, da sich dagegen nichts sagen läßt. Es ist richtig eine Tautologie, in soferne es heißt: „Die Straße ist theils mit Umlegung der alten Straße zu reguliren, rückwärts zu umlegen“. Es ist nicht notwendig, daß die

Umlegung zweimal betont werde und darum trage ich auch an, daß die vom Herrn Abg. Dr. Michel vorgeschlagene Formulirung der Art. I acceptirt, dagegen das Citat, wie es der Ausschuss aufgenommen, beibehalten werde. Was den Antrag des Abg. Freih. v. Bischof anbelangt, muß ich anerkennen, daß derselbe richtig ist, nur heißt es im Verordnungs-Blatte nicht „bis zum Südbahnhofe bei Kindberg“, sondern bloß „bis zum Bahnhofe bei Kindberg“. Ich glaube, daß dieser Antrag zur Verdeutlichung der Localverhältnisse dienen kann und stimme daher demselben im Namen des Sonder-Ausschusses vollkommen bei.

Statthalter Freih. v. **Rübeck**: Mir scheint es denn doch nicht leicht thunlich, daß, wenn ein Gesetz am 3. December von Sr. Majestät sanctionirt wurde, es doch fortan das Datum des 3. October trage. Das Gesetz ist vom 3. December, mithin kann ich es wohl, wenn im Landes-Verordnungsblatte am Kopfe des Gesetzes der 3. October als das Datum desselben bezeichnet wird, nur als einen Druckfehler ansehen und mir ist es allerdings nicht bekannt, ob nicht irgendwo im Gesetz- und Verordnungsblatte selbst auf den Druckfehler hingewiesen ist. Mir scheint die Beibehaltung eines irrigen Citates nicht in Uebereinstimmung mit dem Gesetze selbst. Das Gesetz trägt, wie gesagt, das Datum vom 3. December.

(Bei der Abstimmung wird das Alinea 1 des Art. I, in folgender, den Abänderungs-Anträgen der Abgeordneten Dr. Michel und Freiherr v. Bischof entsprechender Fassung angenommen:

„Art. I. Die von Mariatrost bei Graz über Weiz, Anger, Birkfeld, Fischbach, Stanz bis zum Bahnhofe bei Kindberg führende Bezirksstraße I. Klasse (L.-G. vom 3. October — 3. December 1868, L.-G. u. B.-Bl. f. 1869, Z. 14, Post 2) ist in der Strecke zwischen Station IV/5 und V/1 im Bezirke Weiz nach dem vom Landes-Bauamte ausgearbeiteten, vom Landes-Ausschusse zu genehmigenden Operate theils mit Benützung, theils mit Umlegung der alten Straße zu reguliren.“

Das Alinea 2 des Art. I wird in der vom Sonder-Ausschusse beantragten Fassung angenommen. Ebenso werden die Artikel II, wo es im Alinea 2 in der ersten Zeile statt: „dieselben in den durch das Gesetz für Gemeindefstraßen vorgeschriebenen Strecke zu erhalten“, richtig heißen soll: „dieselben in der durch das Gesetz für Gemeindefstraßen vorgeschriebenen Weise zu erhalten“, III und IV ohne Debatte in der vom Sonder-Ausschusse beantragten Fassung angenommen.)

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad** (liest Art. V des Gesetzentwurfes aus Beilage Nr. 80.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Michel** (H.-R. Graz): Im ersten Alinea des Art. V möchte ich mir eine kleine Berichtigung anzupfehlen erlauben. Es heißt nämlich dort, daß den Bezirks-Ausschüssen von Weiz und Birkfeld die Gesamtkosten und der Antheil ziffermäßig bekannt zu geben seien, „welcher nach Art. IV von denselben zusammen zu bestreiten ist“. Nun sind nach Art. IV die Kosten des Straßenumlegungsbaues zu einem Drittheile von den Bezirken Weiz und Birkfeld und nicht von den Bezirks-Ausschüssen zu bestreiten, weshalb es mir nicht richtig scheint, wenn im Art. V, Alinea 1, wo nur von den Bezirks-Ausschüssen gesprochen wird, mit den Worten: „von denselben“ auf die Bezirks-Ausschüsse hingewiesen wird. Ich möchte daher beantragen, daß es im Alinea 1 des Art. V statt „von denselben“ heiße „von den Bezirken.“

Abg. Freih. v. **Gudenus** (L.-G. Weiz): Auch ich möchte mir erlauben, zu Art. V eine kleine Abänderung zu beantragen. Es ist nämlich nach meiner Ansicht nicht genügend, die Bezirke zu bestimmten Zahlungen zu verpflichten, sondern es ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Bezirke auch im Stande sein werden, diese Zahlungen zu leisten. Wenn wir darauf nicht Rücksicht nehmen, wird, glaube ich, das h. Haus sich dadurch nur eine vermehrte Arbeit aufbürden, indem im nächstfolgenden Jahre die betreffenden Bezirke unbedingt genöthigt sein werden, entweder um ein Landesgesetz wegen Bewilligung einer erhöhten Amlage, oder der Aufnahme eines Anlehens, oder wegen Aenderung der Bestimmungen, die wir heute festsetzen, einzukommen und darum scheint es mir viel zweckmäßiger, wenn wir diese Aenderungen gleich heute vornehmen.

Ich möchte mir nur erlauben, in Kurzem zu erwähnen, was der Bezirk Weiz in den letzten Jahren für Straßenbauten u. z. bei Bezirksstraßen I. Klasse geleistet hat und was derselbe in den kommenden Jahren noch zu leisten haben wird.

In den Jahren 1866, 1867 wurde auf Kosten der Bezirke Weiz und Birkfeld und, soviel den Bezirk Weiz betrifft, ohne jeden Beitrag aus dem Landesfonde, die sogenannte Höhenitzbergstraße umgelegt. Die Kosten beliefen sich, wenn ich nicht irre, auf über 10.000 fl. und ein großer Theil dieser Summe wurde von dem Bezirke Weiz aufgebracht. Im vorigen Jahre hat der Bezirk Weiz die Umlegung einer Straßenstrecke zwischen Weiz und Gleisdorf beschlossen. Diese Umlegung und Regulirung kam dem Bezirke auf 14.000 fl. zu stehen. Es betragen nämlich die Kosten des Baues selbst ungefähr 9500 fl., die Kosten

der Grundablösungen nahezu 4000 fl. und für die Projectaufnahme, die Aussteckung u. wurden auch bei 500 fl. ausgelegt. Von den Kosten der Umlegung, von welcher jetzt die Rede ist, haben die Bezirke Weiz und Birkfeld ein Drittheil zu tragen. Da die Gesamtkosten sich auf beinahe 42.000 fl. belaufen, entfällt auf die genannten Bezirke der Betrag von 14.000 und nach dem Verhältnisse der Steuer kommen davon auf den Bezirk Birkfeld ungefähr zwei Fünftel, auf den Bezirk Weiz drei Fünftel, also ungefähr 10.000 fl. Ich bitte nun zu berücksichtigen, daß zugleich mit dem Baue dieser Straße gegen Birkfeld auch die Regulirung der Straßenstrecke zwischen Weiz und Gleisdorf und insbesondere die Umlegung der Steigungen bei St. Ruprecht in Angriff und Ausführung genommen werden. Diese Umlegung bei St. Ruprecht wird nach den Aussagen der Sachverständigen mindestens 6000 fl. in Anspruch nehmen und außerdem werden noch andere Correctionen und Umlegungen nothwendig sein, um die Straße in einen Zustand zu bringen, daß sie wenigstens würdig ist, eine Bezirksstraße I. Classe genannt zu werden. Diese andern Arbeiten können auch mindestens auf 6000 fl. veranschlagt werden. Wir haben also hier weitere Ausgaben von 12.000 fl., von denen, wenn das Land auch zwei Drittheile zahlen sollte, ein ganzes Drittheil dem Bezirke Weiz zur Last fallen würde und wozu die Bezirke Birkfeld und Gleisdorf nichts beitragen werden. Ich muß auch bemerken, daß für den bereits beendeten Bau der Straße von Weiz nach Unterfladnitz, welche dem Bezirke 14.000 fl. gekostet hat, vom Landesfonde nur 2500 fl., also ungefähr ein Fünftel des Gesamtbetrages dem Bezirke zur Unterstützung gegeben wurden und zwar deshalb, weil der Bezirk den Bau zu einer Zeit beschlossen hat, wo das Landesgesetz noch nicht in Wirksamkeit war, welches bestimmt, daß für derartige Bauten, die Hälfte bis zu zwei Drittheilen aus dem Landesfonde als Subvention gegeben werden soll. Es war also der Bezirk genöthigt, für diesen Bau ungefähr 12.000 fl. auszugeben. Um diesen Betrag aufzubringen, blieb dem Bezirke nichts übrig, als eine Anleihe bei der Sparcasse, in kurzen Fristen rückzahlbar, in der Höhe von 4000 fl. aufzunehmen und um ein unverzinsliches Darlehen aus dem Landesfonde in der Höhe von 4800 fl. anzufuchen, wodurch der Bezirk Weiz mit einer Schuld von 9000 fl. belastet wurde, welche in dem kommenden und den nächstfolgenden Jahren zurückzahlen ist.

Wie ich bereits erwähnt habe, wird der Bau der Weiz-Birkfelder Straße, von welcher das vorliegende Gesetz handelt, dem Bezirke Weiz nahezu auf 10.000 fl. zu stehen kommen. Das macht mit der schon bestehenden Schuld ungefähr 18.000 fl. und da die Kosten der nothwendigen Umlegung der Straße von Weiz nach Gleisdorf den Be-

zirk mit weiteren 4000 fl. belasten werden, wird die Schuldenlast des Bezirkes Weiz die Höhe von 22.000 fl. erreichen, welche Schuld der Bezirk Weiz in den kommenden drei, resp. vier Jahren zurückzuzahlen genöthigt sein wird.

Die Verhältnisse des Bezirkes Birkfeld sind mir minder gut bekannt, jedoch so viel weiß ich, daß auch der Bezirk Birkfeld schon genöthigt war, seine Steuerumlagen auf das Höchste zu spannen und sogar der h. Landtag ein Gesetz beschließen mußte, um die Steuer auf 40 Percent zu erhöhen. Der Bezirk ist in jeder Hinsicht finanziell noch schlechter gestellt, als der Bezirk Weiz.

Ich möchte noch erwähnen daß dem Präliminare des Bezirkes Weiz, dessen Ziffern ich nicht ausführlich anführen wollte, nur so viel zu entnehmen ist, daß, wenn im Jahre 1873 die Steuerkraft des Bezirkes auf das Höchste angestrengt ist, nämlich eine Umlage von 30% mit Einrechnung des Steuerextraordinariums erhoben wird, dem Bezirke nur der Betrag von 3500 fl. für Straßenbau übrig bleibt und daß dieser Betrag von 3500 fl. auf 2000 fl. sich ermäßigt, wenn, wie vorauszusehen, beschlossen wird, daß die Schulbeiträge der Bezirke nicht bloß vom Ordinarium, sondern auch vom Extraordinarium berechnet werden. Es bleiben also dem Bezirke für den Zweck von Straßenbauten im besten Falle 2000 fl. übrig. Sie wollen nun durch dieses Gesetz dem Bezirke eine in 3 bis 4 Jahren rückzahlbare Schuldenlast von 22.000 fl. aufbürden, wovon der Bezirk 6—7000 fl. alljährlich abtragen müßte, dies ist nun, wie ich die Verhältnisse kenne, vollkommen unmöglich.

Ich möchte deshalb nicht beantragen, daß auch die anderen Bezirke zu Beiträgen herangezogen werden, ich möchte auch nicht beantragen, daß der Beitrag des Landes für diesen Straßenbau erhöht werde; mein Antrag geht einfach dahin, daß den zwei Bezirken, welche zu diesem Straßenbau concurriren sollen, etwas leichtere Bedingungen gemacht werden. Wenn schon jetzt gestattet wird, daß diese Kosten in 3 Jahren an das Land zurückzustellen sind, sind dem Landes-Ausschuß gewissermaßen die Hände gebunden und er wird sich nicht für berechtigt erachten, leichtere Zahlungsbedingungen zu gewähren oder die Rückzahlungsfristen zu erstrecken. Da aber jedenfalls die Bitte an ihn kommen wird, sich in diesen Falle etwas nachsichtiger zu zeigen, wäre es, glaube ich, zweckmäßig, wenn gleich in das Gesetz eine solche Erleichterung aufgenommen würde. Ich möchte deshalb den Antrag stellen:

„Es sei in Article 3 des Art. V des Gesetzentwurfes „nach den Worten „zu vertheilen und in“, statt „drei gleichen Jahresraten“, zu sagen: „fünf gleichen Jahresraten“ und nach der Jahreszahl 1876 in der folgenden Zeile die Jahreszahlen „1877 und 1878“ einzuschalten.

Hiedurch werden die Rückzahlungsfristen auf fünf Jahre ausgedehnt. Ich erlaube mir diesen Antrag dem h. Hause zur Annahme bestens zu empfehlen.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen. Die Anträge der Abgeordneten Dr. Michel und Freiherrn v. Gudenus werden hinreichend unterstützt.)

Berichterstatter Dr. N. v. Conrad: Was den Antrag des Herrn Dr. Michel betrifft, wonach nämlich statt der Worte: „von denselben“ gesetzt werde: „von den Bezirken“, so nehme ich denselben Namens des Sonder-Ausschusses auf, muß aber ausdrücklich bemerken, daß es nicht ein Versehen des Ausschusses ist, daß im ersten Article des Artikel V gesetzt wurde: „von denselben“; denn die Leistung der Zahlung geschieht durch die Bezirks-Ausschüsse und es handelt sich um einen amtlichen Akt, wenn den Bezirks-Ausschüssen notificirt wird, was sie zu bezahlen haben. Für diese Auslegung paßt jedoch das Wort „bestreiten“ weniger, als „bezahlen“. Es ist eben Sache des Geschmacks sich für das Eine oder das Andere auszusprechen. Darum nehme ich den Antrag des Herrn Abg. Dr. Michel auf, um dem h. Hause Gelegenheit zu geben sich für den einen oder den anderen Text zu entscheiden.

Was jedoch den Gegenantrag des Freih. v. Gudenus betrifft, so muß ich ihm gegenüber dem Antrage des Sonder-Ausschusses vertheidigen. Wenn der Herr Abg. Freih. v. Gudenus gesagt hat, daß der Bezirk Weiz in der letzten Zeit große Auslagen für seine Straßen gemacht hat, so ist dies allerdings richtig; allein ich erlaube mir doch, diesen Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam zu machen, daß eine der größten und am schwersten ins Gewicht fallende Auslage, jene für die Straße Weiz-St. Ruprecht für den Bezirk hätte um ein bedeutendes vermindert werden können, wenn die Bezirksvertretung rechtzeitig darum angefucht hätte, daß diese Straße zu den Bezirksstraßen I. Classe gezählt werde, denn in diesem Falle hätte das Land geseplich mit einer bei weitem größeren Quote eintreten müssen und den Bezirk hätte nicht jene große Last getroffen, wie dies factisch der Fall war. Ich muß ferner auch daran erinnern, daß der Bezirk Weiz bei der protokollarischen Vernehmung vor der Commission, die der Landes-Ausschuß diesfalls angeordnet hat, sich zu einem Beitrage bereit erklärte. Allerdings wurde damals von einer Frist nichts bestimmt, es ist aber auch andererseits eine Bedingung vom Bezirke Weiz nicht gemacht worden. Zudem möchte ich noch betonen, daß es dem h. Hause kaum möglich sein dürfte, dem Bezirke Weiz jenes Zugeständniß zu machen, ohne es gleichzeitig auf den Bezirk Birkfeld auszudehnen. Bezüglich dieses Bezirkes aber ist uns gesagt worden, daß es nicht erwiesen ist, ob daselbst ähnliche Wünsche zur Geltung gekommen sind, die

für den Bezirk Weiz in Anspruch genommen werden wollen. Außerdem führe ich an, daß die ganze Straße, um deren Umliegung es sich handelt, im Bezirke Weiz gelegen ist, daß also wohl zunächst der Bezirk Weiz verpflichtet ist, die Kosten für die Herstellung dieser Straße zu tragen, während der Bezirk Birkfeld sich in entgegenkommender Weise bereit erklärt hat, einen Theil der Kosten für diese Straße zu übernehmen, von welcher auch nicht ein Zoll in seinem Bezirke liegt, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß ihm der Vortheil dieser Straßenumlegung wesentlich zu Statten kommt. Endlich möchte ich auch noch erwähnen, daß der Bezirk Weiz, so wie die Sache sich gegenwärtig verhält, einen entschiedenen Vortheil durch die projectirte Straßenumlegung in so ferne hat, als der dringende Wunsch der Bewohner des oberen Feistritzthales und der oberen Gaue, den Ort Weiz nicht berühren zu müssen, sondern auf einem kürzeren Wege nach Gleisdorf zu gelangen, nach dem vorliegenden Projekte unerfüllt bleibt und dem Markte Weiz der bisher genoßene Vortheil nicht genommen wird, da alle Fuhrwerke, die nach Gleisdorf fahren, dort werden Halt machen müssen.

Die Vertheilung der Jahresraten auf fünf Jahre, die der Herr Abg. Freih. v. Gudenus durch die finanzielle Lage des Marktes Weiz begründet hat, kann ich, — ohne den Ausführungen dieses geehrten Herrn Abgeordneten, welche er offenbar in seiner Eigenschaft als Obmann des Bezirkes gegeben hat, im geringsten nahe zu treten — nicht befürworten, denn aus meiner kurzen, viermonatlichen Erfahrung, die ich in meiner Function als Landesauschuß-Beisitzer zu machen Gelegenheit hatte, ist mir erinnerlich, daß es wenig Bezirke im Lande gibt, die nicht eine Zusammenstellung ihrer finanziellen Lage in solcher Weise zu liefern im Stande wären, welche bewirkte, daß, wenn ihnen vollkommen Rechnung getragen würde, das Land nahezu alle Kosten für die Straßenerhaltung auf sich nehmen müßte. Es mag allerdings richtig sein, daß die finanzielle Lage dieses Bezirkes nicht eine sehr günstige ist, allein dann ist es Sache der Bezirks-Vertretung sich durch kluge finanzielle Dispositionen aus Verlegenheiten zu helfen. Hier aber möchte ich noch betonen, daß die Aufnahme einer Anleihe in der jetzigen Zeit und nach den Vorlagen, welche bereits vor dieses h. Haus gekommen sind, und noch kommen werden, nicht mehr zu den Seltenheiten gehört.

Zur Beruhigung des Herrn Antragstellers in seiner Eigenschaft als Obmann der Bezirksvertretung erlaube ich mir nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Landes-Auschuß sich noch niemals geweigert hat, in Fällen, wo ein Bezirk nachgewiesen hat, er sei dormalen nicht im Stande, gewisse Zahlungen zu leisten, auch Angesichts bestehender Gesetze solche Fristen zu gewähren,

die in der Natur der Sache begründet sind. Ich glaube also, daß der Bezirk Weiz ebensowenig, wie irgend ein anderer Bezirk im Lande, einen solchen Druck, welcher den Haushalt des Bezirkes zu stören im Stande wäre, zu besorgen hat, und der Bezirk Weiz kann sich unbedingt verlassen auf die billigen Erwägungen des Landes-Aus-schusses, der, so viel mir bekannt ist, in der Erledigung des Rechenschafts-Berichtes in dieser Beziehung von Seite des h. Hauses noch niemals eine Rüge gefunden hat.

Dies wollte ich zur Begründung des Antrages, den Ihr Sonder-Auschuß zur Annahme empfiehlt, vorbringen und bemerke noch schließlic, daß die Vertheilung der Raten auf fünf Jahre die endliche Rechnungsrichtigkeit im Haushalte des Landes denn doch zu sehr hinaus-schieben würde. Der Bemerkung aber, daß die Steuerkraft des Bezirkes allzusehr angespannt würde, möchte ich wohl entgegenhalten, daß durch das Landes-Budget die Steuerkraft des Landes nicht minder angespannt ist.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. (Artikel V wird hierauf in der nach den Anträgen der Abgeordneten Dr. Michel und Freiherr v. Gudenus modificirten Fassung des Auschußantrages in folgender Fassung:

„Der Landes-Auschuß hat nach Vollendung und Collaudirung des Baues, zu welchem letzterer die Bezirks-Aus-schüsse von Weiz und Birkfeld beizuziehen sind, diesen die Gesamtkosten und den Antheil ziffermäßig bekannt zu geben, welcher nach Art. IV. von den Bezirken zusammen zu bestreiten ist.

Ueber Einwendungen, welche gegen die Uebernahme aus Anlaß der etwaigen bei der Collaudirung sich ergebenden Anstände erhoben werden, entscheidet der Landes-Auschuß.

Der auf die beiden genannten Bezirke entfallende Gesamtbetrag der Herstellungskosten ist unter dieselben nach Maßgabe der in jedem einzelnen dieser Bezirke zu Ende des Verwaltungsjahres 1873 in Vorschreibung stehenden direkten Steuern sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen zu vertheilen und in fünf gleichen Jahres-raten am 1. Jänner der Jahre 1874, 1875, 1876, 1877 und 1878 an den Landesfond abzuführen. Für die Einbringung rückständiger Raten gelten die Bestimmungen über die politischen Executionen.

Freiwillige Beiträge, welche zu dem Umliegungs-bau geleistet werden, kommen den beiden genannten Bezirken, und zwar denjenigen, welchen der Beitrag-leistende ausdrücklich bezeichnet, in Ermanglung einer solchen Bezeichnung beiden Concurrentz-Bezirken in gleichen Theilen zu Gute —“

angenommen.)

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad** (liest die Art. VI und VII des Gesetzes aus Beilage Nr. 80). (Art. VI und VII werden ohne Debatte angenommen.)

Ich schlage ferner einen neuen Art. VIII vor, der im Sonder-Ausschusse gar nicht zur Sprache kam. Er betrifft die gewöhnliche Vollzugsklausel bei Gesetzen. Ich lege zwar kein besonderes Gewicht auf diesen Artikel, wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß es vielleicht erwünscht wäre, wegen der Allerhöchsten Contrasignatur denselben beizufügen. Ich trage daher an, daß als neuer Artikel in das Gesetz aufgenommen werde:

Art. VIII. „Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.“
(Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche noch den Titel und Eingang des Gesetzes vorzutragen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad** (liest den Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr. 80). (Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die mündlichen

Berichte über Petitionen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad:** „Petition Nr. 65 des Bezirks-Ausschusses Pettau um Einreihung der Kollarien-Krapina Bezirksstraße II. Classe in die I. Classe.“

Der Sonder-Ausschuß für Straßen-Angelegenheiten erlaubt sich dieselbe folgendermaßen zu erledigen:

In Erwägung, daß die in der Erledigung des Landes-Ausschusses vom 20. Juli 1872, Z. 7474, angeführten abweislichen Gründe stichhältig sind,

in fernerer Erwägung, daß der von dem Bezirks-Ausschusse selbst für einen 12jährigen Zeitraum mit 11.131 fl. bezifferte Aufwand für die bezeichnete Straße auf eine so hohe Bedeutung derselben, um eine Aufnahme in die Bezirksstraßen I. Classe zu rechtfertigen, nicht schließen läßt, erachtet der Sonder-Ausschuß, zumal mit Rücksicht auf die Lage des Landeshaushaltes, beantragen zu sollen:

„Der l. Landtag wolle beschließen: „Es sei dieser Petition dermalen keine Folge zu geben.“

Dieser Antrag wurde in der vorgestrigen Sitzung gefaßt, wobei namentlich die Stichhaltigkeit der Gründe, die den Landes-Ausschuß zur abweislichen Erledigung bewogen haben, geprüft wurden.

Trotz der Wichtigkeit dieser Straße für den Verkehr konnte der Landes-Ausschuß für dermalen die Einreihung dieser Bezirksstraße II. Classe in die I. Classe nicht befürworten, weil diese Straße die Merkmale einer Landesstraße nach §. 3 des Landesgesetzes vom 22. Juni 1866 nicht hat. Denn dazu genügt nicht bloß, daß eine Straße einen frequenten Verkehr hat, sondern es ist hierzu erforderlich, daß die Straße größere Gebiete des Landes verbinde, daß sie eine Hauptverkehrsader des Landes bilde. Endlich ist auch diese Straße der als Bezirksstraße I. Classe erklärten Rohitscher Bezirksstraße so nahe, daß man versucht ist, sie für eine Parallel-Straße zu erklären.

Diese Gründe sind auch heute noch nicht behoben und in Zusammenhalt mit den Gründen, welche ich dem h. Hause vorzutragen die Ehre hatte, beschloß der Straßen-Ausschuß, das Eingehen auf diese Petition nicht zu empfehlen.

Abg. **Serman** (L.-G. Pettau): Es handelt sich um eine Bezirksstraße II. Classe, die von Rohitsch über Richtenegg, Kollaria, nach Croatien führt. Bei der Beratung des Landesgesetzes über das Straßen-Schema im Jahre 1868 hat der h. Landtag jene Grundzüge vorzeichnet, welche bei der Eintheilung der Straßen zu beobachten seien. Dabei wurde bestimmt, es sei eine Straße in die I. Classe einzureihen, wenn durch selbe Ortschaften des flachen Landes mit Städten verbunden würden, welche an einem schiffbaren Flusse oder an einem Knoten von Eisenbahnen gelegen sind; ferner solche, auf denen ein frequenter Verkehr stattfindet, oder welche die Verbindung mit Nachbarländern herstellen; schließlich wurde zwar die Ueberbürdung eines Bezirkes mit Straßen nicht als ein entscheidendes, jedoch immerhin als ein zu berücksichtigendes Moment hingestellt.

Alle diese Bedingungen treffen bezüglich der in Rede stehenden Straße zu, denn sie verbindet die Steiermark mit dem Nachbarlande Croatien und die Weingegend Kollariens mit Pettau, welche Stadt an dem schiffbaren Draufusse gelegen ist. Zudem besitzt Pettau eine Eisenbahn und wird vielleicht in nächster Zeit ein Knotenpunkt für Eisenbahnen werden. Dazu kommt noch, daß in Pettau ein sehr entwickelter Handel mit Bau- und Brennholz existirt, welches von Kärnten nach der Drau heruntergebracht wird, ferner mit Bruchsteinen, Getreide, Vieh, Wein, Obst, Sauerwasser u. s. w.; es herrscht auf dieser Straße überhaupt ein reger Verkehr zwischen dem productenreichen Croatien und Pettau.

Ich darf auch nicht unerwähnt lassen, daß der Bezirk Pettau nächst dem Bezirke Umgebung Graz am meisten mit Kosten für Straßenerhaltung beglückt ist, denn er hat eine Straßenlänge von nicht weniger als 123.000 Klaf-

tern zu besorgen. Ein drittes Moment ist noch dieses, daß der Bezirk Pettau nach der Hauptstadt Graz und nach dem Bezirke Umgebung Graz und nach dem Bezirke Marburg den größten Betrag für Landesumlagen bezahlen muß, wobei zu erwägen ist, daß die Bevölkerung des Bezirkes Pettau arm ist.

Es schiene mir daher wohl billig, dem Bezirke in Rücksicht auf seine außerordentlichen Lasten unter die Arme zu greifen, um so mehr, als derselbe, so viel ich mich erinnere, mit Bitten um Subventionen bisher in nicht unbescheidenem Maße an den Landesfond herangetreten ist. Die Sache scheint denn doch noch nicht so spruchreif und der h. Landtag zu wenig informirt zu sein, als daß er über diese Petition negativ absprechen könnte. Ich beantrage daher:

„Der h. Landtag wolle beschließen, es werde die vorliegende Petition dem Landes-Ausschusse zur näheren Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

Abg. Dr. Josef v. **Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Ich war gesonnen denselben Antrag, welchen soeben der Herr Abg. Herman gestellt hat, in Vorschlag zu bringen. Nachdem der Herr Abg. Herman einen sachgetreuen Bericht in dieser Angelegenheit erstattet hat, so kann ich mich nur auf einige Momente beschränken.

Es wird vorzugsweise darauf hinzuweisen sein, daß diese Straße die untere Steiermark mit den fruchtbarsten und volkreichsten Gegenden von Croatien verbindet und daß gerade von Pettau und Umgebung jährlich viele tausend Klafter Holz nach Wien befördert werden. Diese Straße ist auch in Verbindung nicht bloß mit Croatien, sondern in neuerer Zeit auch mit den benachbarten Bezirken Luttenberg, Radkersburg, Feldbach und Hartberg. Daß dieser Straßenzug von Bedeutung ist, beweist auch der Umstand, daß in derselben Richtung eine Eisenbahn hergestellt werden soll.

Von Seite des Herrn Berichterstatters ist ja auch das Wort betont worden, für derzeit ist in die Petition nicht einzugehen. Es scheint also, daß damit angedeutet werden wollte, es wären derzeit die Verhältnisse noch nicht genug erhoben. Gerade dahin aber zielt auch der Antrag des Herrn Abg. Herman.

Aus dem Berichte, welchen der geehrte Herr Referent vorgelesen hat, habe ich entnommen, daß in einem Zeitraume von — wenn ich recht verstanden habe — 12 Jahren für diese Straße nur 11.000 fl. bezahlt worden seien. Ich habe hier eine Abschrift der Petition des Bezirksausschusses Pettau an den h. Landtag, in welcher die

Stelle vorkommt, daß vom Jahre 1868 bis jetzt 11.131 fl. für diese Straße ausgegeben worden sind. Ich kann mich eben nur auf das berufen, was hier steht, denn nähere Daten in dieser Beziehung stehen mir nicht zu Gebote. Darnach wäre also in einem Zeitraume von nicht ganz 5 Jahren ein so hoher Betrag für die Erhaltung dieser Straße ausgegeben worden, welcher denn doch zur Genüge beweisen würde, daß auf dieser Straße ein sehr frequenter Verkehr herrscht. Da ferner von der Bezirksvertretung Pettau im Präliminare des Jahres 1872 der Betrag von 1700 fl. für diese Straße eingestellt wurde, so scheint mir auch das ein nicht unerheblicher Beweis für die hohe Bedeutung derselben zu sein.

Der h. Landtag würde daher den Bitten der Bezirksvertretung Pettau billigerweise dadurch Rechnung tragen, wenn er Erhebungen durch den Landes-Ausschuß veranlassen würde. Denn dadurch ist in merito keine Entscheidung getroffen, andererseits aber dem Vorwurfe ausgewichen, man sei nicht geneigt einer Bitte entgegen zu kommen, die sich bei näheren Erhebungen als gerecht herausstellt.

Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Abg. Herman, den ich, wenn ich früher gesprochen hätte, selbst zu stellen mir erlaubt hätte.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag des Abg. Herman zur Unterstützung. (Derselbe wird hinreichend unterstützt.) Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Mitt. v. **Conrad:** Um das h. Haus nicht zu ermüden, werde ich nur wenige Worte vorbringen.

Der Sonder-Ausschuß konnte keinen anderen Antrag stellen als den, es sei dormalen in diese Petition nicht einzugehen, denn der Sonder-Ausschuß konnte von seinem Standpunkte aus diese Petition nicht an den Landes-Ausschuß verweisen, weil derselbe erst vor wenigen Monaten eine Entscheidung in dieser Sache gefällt hat und daher seinen Ausspruch nicht ohne alle Motive widerrufen kann. Wenn das h. Haus findet, die Sache habe soviel für sich, daß sie in Erwägung zu ziehen sei, so ist dies ein neu hinzukommendes Motiv, welchem vorzugreifen der Sonder-Ausschuß sich nicht berufen fühlen konnte. Den Antrag des Herrn Abg. Herman, den auch der Herr Abg. Dr. v. Kaiserfeld unterstützt, meritorisch zu bekämpfen, hat der Sonder-Ausschuß gewiß keine Ursache.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abg. Herman auf Verweisung dieser Petition an den Landes-Ausschuß. (Derselbe wird angenommen.)

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad**: Petition Nr. 64 des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz wegen Herstellung einer Zufahrtstraße von Liebenau zum Bahnhofe der ungarischen Westbahn.

Das Petitum dieser Petition lautet: „Ein h. steierm. Landtag geruhe die projectirte Herstellung einer Zufahrtstraße von Liebenau zum gegenwärtigen Bahnhofe in der Schönau, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. October 1869 zu bewilligen.“

Es wird also nichts anderes verlangt, als die Befolgung eines Gesetzes. Zu dieser aber der Landes-Ausschuß ebenso verpflichtet wie der h. Landtag, und darum stellt der Sonder-Ausschuß folgenden Antrag:

„Diese Petition ist dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im Sinne des Gesetzes vom 16. October 1869 über Bahnhofzufahrtstraßen zu übermitteln.“

(Dieser Antrag wird unverändert ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 17. des Bezirkes Feldbach um Erklärung der von Gnas nach Feldbach führenden Bezirksstraße II. Classe zur Bezirksstraße I. Classe.

Diese Petition enthält nur einige Zeilen und ist nicht mit Beilagen versehen. Die Bezirksvertretung Feldbach, von welcher diese Petition ausgegangen ist, stellt nur in Aussicht, daß diese Straße bei der in nicht allzu fernem Zeit zu gewärtigenden Eröffnung der Graz-Raaberbahn eine sehr lebhafte sein werde. Ueber diese Petition ist bisher eine Judicatur nicht erfolgt und daher liegt eine Entscheidung des Landes-Ausschusses in dieser Frage noch nicht vor. Der Sonder-Ausschuß für Straßengelegenheiten befand sich daher in einer wesentlich anderen Lage, als bezüglich die früheren Petition, bei der eine erst vor Kurzem erfolgte Entscheidung vorlag, gegenüber welcher er heute keinen Grund hatte, eine andere Entscheidung zu provociren. Die Frage, um welche es sich bei der vorliegenden Petition handelt, wurde noch gar nicht ventilirt und keinerlei Erhebungen hiefür vorgenommen.

Der Straßen-Ausschuß beantragt daher:

„Diese Petition werde dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und nach Umständen zur Berichterstattung in der nächsten Landtags-Session zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird unverändert ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der:

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Baron Walterskirchen, betreffend die Besteuerung der Genossenschaften.

(Beilage Nr. 84.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Freih. v. **Walterskirchen** (von der Tribüne; liest den Bericht und Antrag aus Beilage Nr. 84).

(Während der Vorlesung des Berichtes übernimmt Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. von Neupauer den Vorsitz.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Da der Antrag aus mehreren Punkten besteht, eröffne ich die General-Debatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort?

Abg. **Oberranzmayer** (H.-R. Graz): Ich muß mir erlauben, gegen diesen Antrag einige Bedenken vorzubringen. Es läßt sich nicht leugnen, daß derselbe, wie er hier vorliegt, sehr viel für sich hat, allein bei näherem Eingehen in die Sache findet man, daß er größtentheils nur in der Theorie als annehmbar erscheint, daß aber in der Praxis dadurch nicht anderes geschaffen würde, als daß einzelnen Geschäften ein Vortheil gegenüber anderen zugewendet wird. Ich spreche hier nicht von jenen Consumvereinen, welche große Establishments für die Bedürfnisse ihrer Bediensteten und Arbeiter in's Leben rufen, denn die involviren nur eine Entlohnung in anderer Form und können demgemäß kein Gegenstand der Besteuerung sein.

Es handelt sich hier vielmehr um solche Gesellschaften, welche sich bilden, um durch Ankäufe im Großen die Anschaffung der Bedürfnisse ihren Mitgliedern auf alle mögliche Art zu erleichtern. Jeder solcher Verein muß naturgemäß die größtmögliche Ausdehnung anstreben. Er kann dieses aber nur erreichen durch die Ausdehnung der Einkäufe; da er aber die Bedürfnisse seiner Mitglieder nie so genau beurtheilen kann, so müssen sich bald hier bald dort Ueberschüsse ergeben, die er dann doch außer dem Kreise seiner Mitglieder verwerthen muß. Mögen die Statuten lauten wie sie wollen, immer werden die Verhältnisse den Verein über seinen ursprünglichen Rahmen hinausdrängen, so daß derselbe Vortheile auf Kosten derer genießt, die der h. Landtag in seinen Schutz zu nehmen pflegt, nämlich der Steuerzahler.

Ob dies aber gerechtfertigt ist, bitte ich daraus zu entnehmen, daß das kleinste Handelsgeschäft in der Stadt Graz eine Steuerlast von nahezu 300 fl. zu tragen hat. Wenn der Vortheil der Steuerbefreiung den Consumvereinen, die sich, wie die Er-

fahrung gelehrt hat, fast nie innerhalb der ihnen gesteckten Grenzen bewegen, zugewendet würde, so erhielten dieselben einen unverhältnismäßigen, durchaus nicht gerechtfertigten Vorsprung vor den übrigen Geschäften, indem sie zwar alle Beneficien des Civilrechtes mit letzteren gemeinschaftlich hätten, ohne jedoch zu den Lasten derselben das Geringste beizutragen.

Wenn im Berichte angeführt wird, daß gegenwärtig eine verschiedenartige Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften stattfindet, so ist das ganz natürlich, da eine verschiedenartige Besteuerung durch die Verschiedenheit der Genossenschaften selbst bedingt ist.

Ich kann aber auch aus dem Grunde nicht für den Antrag stimmen, weil die Regierung voraussichtlich einem Gesetze in der Ausdehnung, wie es hier gewünscht wird, nicht zustimmen kann, und finde es nicht gerechtfertigt, etwas vorzulegen, wovon ich im voraus keinen Erfolg sehe.

Schließlich führe ich noch an, daß ein ähnlicher Antrag, wie der vorliegende, auch in anderen Landtagen eingebracht worden ist, und daß er vor einigen Tagen im böhmischen Landtage abgelehnt wurde.

Aus allen diesen Gründen kann ich nicht für diesen Antrag stimmen.

Abg. **Henschmidt** (B.=St. Graz): Aus eben denselben Gründen, welche der geehrte Herr Vorredner jetzt vorgebracht hat, kann auch ich mich nicht mit diesem Antrage für einverstanden erklären; denn ich finde den Antrag des Sonder-Ausschusses nicht vereinbar mit einem Grundsatz, welcher der wichtigste im Rechtsstaate sein soll. Es ist dies der Grundsatz: gleiches Recht, aber auch gleiche Pflicht für Alle. Wir sehen, daß namentlich in neuester Zeit die Gewerbetreibenden in einem sehr hohen Grade sowohl vom Reiche als auch vom Lande zur Steuerzahlung herangezogen werden, während nach dem vorliegenden Antrage einige Corporationen von den Steuern gänzlich befreit werden sollen. Ich kann mich daher gegen den vorliegenden Antrag nur ablehnend verhalten.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Da die beiden Herren Abgeordneten keine Anträge gestellt haben, so wird ihnen durch die Abstimmung Gelegenheit geboten, ihren Anschauungen Ausdruck zu geben. Ich ertheile nun dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Freih. v. **Walterskirchen:** Ich erkenne durchaus nicht, daß zahlreiche Handelsgeschäfte überflüssig werden, wenn den Wünschen des Antrages Folge gegeben wird, gerade so wie durch die Dampfschiffe die Segelschiffe, durch die Locomotiv-Eisenbahnen

die gewöhnlichen Fuhrwerke verdrängt wurden, wie auch die Geldwechsler in Deutschland eingingen, als nicht mehr hundert verschiedene Landesfürsten hundert verschiedene Geldmünzen prägten. Sie alle dienten einmal den Bedürfnissen und fanden darin die Berechtigung zu ihrer Existenz, weil sie diese Bedürfnisse des Allgemeinen befriedigten. Sie waren eben nur wegen des allgemeinen Bedürfnisses vorhanden, nicht aber umgekehrt, dieses wegen ihrer. Ich glaube daher, daß es nicht gerechtfertigt ist, eine Maßregel anzukämpfen, die an sich nichts Ungerechtes anstrebt, da sie eben die Bedürfnisse der Allgemeinheit auf leichtere Art zu befriedigen sucht.

Uebrigens glaube ich, kommen die Vortheile der genossenschaftlichen Organisation allen Händlern, die auch Consumenten sind, zu Gute, denn sie erhöhen die Consumtionsfähigkeit der Gesamtheit und eröffnen der Production viele neue Wege, wodurch der etwaige Ausfall wieder gedeckt wird. Daß die Einkommen- und Erwerbssteuer dadurch in außerordentlichem Maße verringert wird, scheint mir, ist vor der Hand noch nicht zu besorgen. Wir machen ja die Gesetze nicht für ewige Zeiten und unsere Nachfolger werden immer in der Lage sein, Zustände zu verhindern, die nicht wünschenswerth sind. Für mich gibt es in dieser Frage nur die Alternative: Entweder vermehren die Genossenschaften das Einzel-Einkommen und den Einzel-Erwerb und dann bieten diese ein geeignetes Object für eine höhere Besteuerung; oder die Genossenschaften erhöhen das Einzel-Einkommen nicht, dann ist überhaupt nicht zu besorgen, daß das Genossenschaftswesen das ganze wirtschaftliche Leben überwuchern wird, da sie dann auf den Aussterbe-Stat stehen. Sieht man aber in der beantragten Maßregel eine Gefährdung der Industriellen, so frage ich, ab das, was diese verlieren, nicht andere gewinnen, die einer ausreichenden Unterstützung sehr bedürftig sind und was gerechter ist, eine Gefährdung der Interessen dieser oder eine Gefährdung der Interessen jener.

Mir scheint also, daß durch die Steuerbefreiung der Genossenschaften, welche dahin zielt, den Capitalbesitz und die Arbeitskraft in einer Hand zu vereinigen, ein großer Fortschritt im wirtschaftlichen Leben angebahnt wird und darum empfehle ich die Annahme des vorliegenden Antrages.

Statthalter Freih. v. **Rübeck:** Weit entfernt, über den Antrag mich ablehnend zu äußern, wozu ich durchaus keinen Anlaß habe, zumal dem h. Hause ohnedies bekannt ist, daß den Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften von Seite der kaiserlichen Regierung die nöthigen Rücksichten nach der gegenwärtigen Gesetzgebung zuzuwenden für nöthig gefunden wurde, so möchte ich doch auf einen

Umstand aufmerksam machen, der mir bezüglich des vorliegenden Antrages bedenklich erscheint. Ich glaube nämlich, daß ein gewisser Widerspruch zwischen den Punkten a und b des Antrages herrscht, denn im ersten Absätze wird ausgesprochen, daß die Befreiung von der Steuer- und Gebührenpflicht angestrebt werde, während im zweiten Punkte die k. k. Regierung aufgefordert wird, die Steuerbehörden zu beauftragen, noch vor dem Zustandekommen eines solchen Gesetzes nach jenen Grundsätzen, wie sie Punkt a aufstellt, bei Bemessung und Einhebung der Steuern und Gebühren vorzugehen.

Mir scheint es nun nicht leicht ausführbar zu sein, daß die Steuerbehörden von den gegenwärtig geltenden Gesetzen abgehen sollten; denn sie sind eben verpflichtet, ihres Amtes nach den Vorschriften der Gesetze zu walten, wobei ihnen allerdings von der Regierung der gemessenste Auftrag gegeben worden ist, bei Bemessung der Steuern gegenüber den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit zulässiger Schonung vorzugehen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wir schreiten nun zur Specialdebatte. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Punkt a des Antrages vorzutragen.

Berichterstatter Freih. v. **Walterskirchen** (liest den Punkt a) des Antrages aus Beilage Nr. 84).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich eröffne die Debatte darüber. (Niemand meldet sich zum Worte.) Ich schreite daher zur Abstimmung.

(Punkt a des Antrages wird mit 27 Stimmen angenommen.)

Berichterstatter Freih. v. **Walterskirchen** (liest den Punkt b des Antrages aus Beilage Nr. 84).

Abg. Dr. **Rechbauer** (St. Graz): Ich halte diesen Absatz b nicht für annehmbar, obwohl ich für den Absatz a mit voller Ueberzeugung gestimmt habe. Ich habe bereits im Reichsrathe Gelegenheit gehabt, mich über diesen Gegenstand zu äußern; heute aber habe ich mich des Wortes enthalten, weil diese Sache ohnehin erst an einem anderen Gesetzgebungsorte zur definitiven Entscheidung kommen wird.

Der Absatz b aus dem Antrage scheint mir aus dem Grunde nicht annehmbar, weil den Steuerämtern ein Auftrag gegeben werden soll, den dieselben nicht Folge leisten können. Ich bin zwar dafür, daß die Steuerbefreiung für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften angestrebt werde, allein ich glaube, daß es gesetzlich nicht gestattet ist, daß den Steuerämtern der Auftrag gegeben werde, bei Bemessung der Steuern nach den Grundsätzen, die im ersten Absätze angenommen wurden, vorzugehen.

Ich werde daher gegen den Absatz b stimmen.

Berichterstatter Freih. v. **Walterskirchen:** Wenn die jetzigen Steuergesetze absolut das Gegentheil dessen sagen würden, was wir im Punkte a anstreben, dann würde ich einsehen, daß Punkt b nicht anzunehmen wäre. Nun existirt aber bereits eine verschiedene Auslegung der verschiedenen Gesetze, ferner existiren Verordnungen, welche sagen, daß den Genossenschaften, die darum ansuchen, mit $\frac{1}{10}$ tel der Steuern zugewartet und zugestrichet werden kann. Mir scheint es nicht unzulässig zu sein, daß der Wunsch ausgedrückt werde, es möge eine Verordnung an die Steuerbehörden erlassen werden, daß nicht mit $\frac{1}{10}$ sondern mit $\frac{10}{10}$, d. i. mit dem Ganzen zugewartet werden kann, ohne daß die Genossenschaften darum ansuchen, und daß die mangelhaften Gesetze über die Einkommen- und Erwerbsteuer eben in der Weise in Anwendung kommen, weil faktisch verschiedene Auslegungen der bestehenden Gesetze stattgefunden haben.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird Punkt b abgelehnt.)

Berichterstatter Freih. v. **Walterskirchen:** Da Punkt b gefallen ist, so müssen in dem Punkte c die Worte „hiernach, sowie der“ entfallen und dieser Punkt somit lauten:

c) „Die Nachsicht der bis jetzt nicht eingehobenen Steuern und Gebühren im verfassungsmäßigen Wege zu „erwirken.“

Abg. **Oberranzmeyer** (H. K. Graz): Ich glaube, daß auch dieser Punkt entfallen soll, den es wäre eine Ungerechtigkeit, daß jene, welche wirklich die Steuer gezahlt haben, von dieser Nachsicht ausgeschlossen sein sollten, während jene, die ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, von der Entrichtung der Steuer befreit sein sollen. Ich glaube daher, daß dieser Absatz ganz zu entfallen habe.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Ich möchte den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses sub c befürworten. Der Herr Abg. Dr. Rechbauer hat ganz richtig bemerkt, daß die Punkte a und b miteinander im Widerspruche stehen, denn, entweder haben wir Gesetze, welche die gewünschte Auslegung zulassen, oder nicht. Haben wir nun den Punkt a angenommen, so haben wir damit anerkannt, daß wir solche Gesetze nicht haben, daher ist der Punkt b unzulässig. Der Punkt c ist aber nicht unzulässig, denn er beabsichtigt die Härte der bisherigen Gesetze aufzuheben und dadurch der Regierung die Möglichkeit zu geben, ein begangenes Unrecht wieder gut zu machen.

Abg. Dr. **Jos. v. Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Ich glaube, daß der Absatz c fallen muß, sobald der Absatz b gefallen ist. Wenn es hier heißt: „Die Nachsicht

der bis jetzt nicht eingehobenen Steuern und Gebühren im verfassungsmäßigen Wege zu erwirken“, — so umfaßt diese Stylisirung nicht bloß diejenigen, die mit vollem Rechte eingehoben werden könnten, sondern auch diejenigen, von welchen man vielleicht annehmen kann, daß allenfalls eine Nachsicht bezüglich derselben stattfinden könnte.

Es kann daher in dieser Allgemeinheit der Absatz c nicht angenommen werden, weil er sonst dahin ausgelegt werden könnte, daß auch die übrigen Steuern, die mit vollem Rechte eingehoben werden sollen, eine Nachsicht erhalten könnten, was nach meiner Ansicht nicht zulässig wäre.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad:** Ich glaube, daß der Punkt c nur in soweit Bedeutung hat, als das Gesetz, welches wir in dem Punkte a anstreben, keine rückwirkende Kraft haben kann, da sonst durch nachträgliche Einhebungen alle Zufristungen, welche durch die jetzt bestehenden Verordnungen einzelnen Genossenschaften, wenn sie darnach ansuchen, gewährt werden, wenig Werth hätten. Besonderen Werth legt der Ausschuss auf den Punkt c nicht mehr, da Punkt b bereits abgelehnt ist, weil er voraussetzt, daß die Regierung, wenn sie den Genossenschaften wohl will und einen Gesetzesentwurf vorlegt, wie er in dem Punkte a verlangt wird, auch im verfassungsmäßigen Wege ohne speciellcs Ansuchen die Nachsicht der zugewiesenen $\frac{1}{10}$ erwirken kann.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wir schreiten nun zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche den Punkt c annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Punkt c ist abgelehnt. Dieser Gegenstand ist somit erledigt.

(Landeshauptmann Dr. v. Kaiserfeld übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landeshauptmann: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses in Straßenangelegenheiten, über die Vorlage des Landes-Ausschusses Beilage Nr. 48 (1872), die Bewilligung einer Mauth für eine bei Lichtenwald zu erbauende Savebrücke betreffend.

(Beilage Nr. 82.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad:** Es ist vielleicht keine angenehme Aufgabe, in diesem Raume, in welchem schon oft beredete Worte für die Aufhebung aller Mauthen und Entlastung des Verkehrs vom Mauthzwange

gefallen sind und diesfällige Beschlüsse schon vorliegen, zwei Mauthen vertreten zu müssen, u. zw. eine neu zu errichtende und die Erhöhung eines schon bestehenden Mauth-Tarifes; und doch habe ich mich gerne im Namen des Sonder-Ausschusses dieser Aufgabe unterzogen, weil es sich um eine gute Sache handelt.

Die Mauth für die über den Savefluß bei Lichtenwald zu erbauende Brücke hat den Zweck, den Bahnhof von Lichtenwald mit dem Nachbarlande in Verbindung zu setzen, welches auf einer weiten Strecke hin von jedem regelmäßigen Verkehre mit diesem Bahnhofe gänzlich abgeschlossen ist. Das h. Haus kann füglich in die Debatte, ob diese Brücke nothwendig ist, nicht eingehen, weil schon ein vorjähriger Beschluß darüber vorliegt und diese Brücke als nothwendig erkannt wurde. Man hat sich jedoch der Hoffnung hingegeben, einer Mauth zu entgehen, und das h. Haus hat eine Subvention von 2000 fl. in der Voraussetzung bewilliget, daß es doch vielleicht möglich sein wird diese Subvention als Grundstock anzusehen, um welchen herum sich ganz gewiß die Concurrrenz der benachbarten Bezirke und Gemeinden und vielleicht auch freiwillige Beiträge zu einem ergiebigen Fonde kristallisiren werden. Das ist aber nicht nur nicht geschehen, sondern es hat sich im Gegentheile der Kostenüberschlag von 25- auf 36.000 fl. erhöht. Es ist also sicher, daß im Wege der Subvention nicht ausgemangelt werden kann, es ist eben so sicher und es liegen darüber bestimmte Erklärungen vor, daß von Seite der Bezirke, weder der steiermärkischen noch der krainischen, für diese Brücke absolut nichts zu hoffen ist.

Für die Ausführbarkeit derselben ist daher nur eine reelle Aussicht geboten, wenn nämlich das Anerbieten jener Actiengesellschaft angenommen wird, die sich bereit erklärt hat, die Brücke gegen die Bewilligung einer Mauth auf die Dauer von fünfzig Jahren zu übernehmen. Die Alternative, vor welcher das h. Haus gestellt ist, liegt also nun darin, entweder das Princip, keine Mauth mehr zu bewilligen, aufrecht zu erhalten und die Interessen jener Bevölkerung und ihren Wunsch auf Errichtung eines Verkehrsmittels mit dem Bahnhofe zu opfern, oder die Mauth zu bewilligen. Vor dieser Alternative hat sich der Sonder-Ausschuss unbedingt für das letztere erklären müssen, weil er sich, wenn auch den Beschluß des h. Hauses in Betreff der Mauthen ins Auge fassend, doch der Ueberzeugung nicht hat verschließen können, daß es zwar möglich sein wird mit den Straßenmauthen über kurz oder lange aufzuräumen und die Straßen von den Mauthschranken zu befreien, daß aber die Brückenmauthen etwas wesentlich verschiedenes sind, und von einem ganz anderen Standpunkte aus beurtheilt werden müssen. Es wird daher noch eine lange Zeit vergehen, ehe das Land die Brückenmauthen

wird entbehren können; Brückenobjecte sind ganz anderer Natur als Straßen. Die Straßen werden vielleicht, wenn sie die Mauthen verlieren, etwas schlechter werden, wo aber keine Brücke ist, da gibt es kein Verbindungsmittel zwischen zwei Landtheilen.

Der Sonder-Ausschuß glaubte daher, daß die Bewilligung einer Mautherhebung dem h. Hause empfohlen werden könne, und es sei mir erlaubt, nicht im Namen des Ausschusses — denn der hatte damals noch keine Kenntniß davon — sondern als Privatmann dem h. Hause vielleicht einigen Trost dadurch zu gewähren, indem ich dasselbe darauf aufmerksam mache, daß der niederösterreich. Landtag, der gewiß auch lebhaft die Aufhebung der Mauthen wünscht, auch einen dahin abzielenden Beschluß gefaßt hat. In einer der letzten Sitzungen desselben wurde einstimmig die Errichtung einer neuen Mauth zur Herstellung einer Brücke über die „Ybbß“ beschlossen und es wurde dort geltend gemacht, daß es, da man nicht im Stande ist, den kostspieligen Brückenbau zu bestreiten, doch besser sei, der Bevölkerung die Wohlthat einer Brücke zu gewähren, als ihr des Principes wegen die Mauth zu versagen.

Gestützt auf diese Anschauung, empfiehlt daher der Sonder-Ausschuß dem h. Hause die Annahme des beiliegenden Gesetzesentwurfes.

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte. Wenn Niemand in derselben das Wort ergreift (Niemand meldet sich), so schreiten wir zur Special-Debatte und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die einzelnen Artikel vorzulesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad** (liest Art. I des Gesetzes aus Nr. 82 der Beilagen).

Statthalter Freih. v. **Kübeck:** Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß es vielleicht zweckmäßig sein dürfte, im Art. I ausdrücklich zu betonen, daß die gesetzlichen Mauthbefreiungen aufrecht erhalten bleiben. Durch die Einschaltung der Worte „unter Aufrechthaltung der gesetzlichen Mauthbefreiungen“ nach dem Worte „Tarife“ würde dies sehr leicht möglich sein.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad:** Ich nehme keinen Anstand, diesen Antrag aufzunehmen, wenn das h. Haus es wünscht. Ich hätte jedoch gedacht, daß es selbstverständlich sei, daß die gesetzlichen Mauthbefreiungen aufrecht erhalten bleiben. Ich nehme aber im Interesse der Bevölkerung und um Streitigkeiten vorzubeugen, keinen Anstand, diese Einschaltung anzunehmen.

Abg. **Paichuber** (St.-G. Fürstenfeld): Ich erlaube mir zu bemerken, daß mir doch ein solcher Beisatz nicht nöthig zu sein scheint und daß es vielleicht vorsichtiger wäre, ihn

nicht zu gebrauchen, weil sonst von gesetzlichen Mauthbefreiungen die Rede wäre, während hier nur von einem zu vereinbarenden Mauthtarife gesprochen wird und der zu vereinbarende Mauthtarif ohne Zweifel sich auch über die Befreiungen, welche gewährt werden können, ausdehnen muß und ausdehnen wird. Ich würde daher glauben, daß den Intentionen des Herrn Regierungs-Commissärs durch die gegenwärtige Stylisirung des Art. I vollkommen Rechnung getragen wird, wenn auch der Zusatz, welchen der Herr Berichterstatter vorgeschlagen, nicht ausdrücklich in demselben aufgenommen wird.

Abg. Dr. **Michel:** (H.-R. Graz): Auch ich wollte bemerken, daß eine Einschaltung in der Weise, wie sie der Herr Berichterstatter vorschlägt, überflüssig ist, denn Art. I sagt nichts anderes, als: die Statthalterei werde ermächtigt, ein Mauthbefugniß zu verleihen. Es versteht sich nun von selbst, daß die Statthalterei dabei an die bestehenden Gesetze gebunden ist. Es ist daher dieser Beisatz gar nicht nothwendig.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen und ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters, den er nicht im Namen des Ausschusses stellt, zur Unterstützung. (Derselbe wird nicht unterstützt.)

(Art. I wird hierauf in der Fassung des Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad** (liest Art. II und III aus Nr. 82 der Beilagen).

Statthalter Freih. v. **Kübeck:** Zu Art. III möchte ich doch einige Bemerkungen machen, muß aber vorausschicken, daß ich bei diesem Artikel auch die Art. IV und V in die Besprechung hineinziehen werde.

Es wird nämlich vom Sonder-Ausschusse in dem Art. IV ausgesprochen, daß nach Ablauf von fünfzig Jahren die Erhaltungskosten der Brücke von den Ländern Steiermark und Krain nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu bestreiten seien. Es wird anerkannt, daß, wenn die Erhaltungspflicht von Seite der Bauunternehmer aufhört, die Entscheidung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu erfolgen habe. Es ist doch etwas äußerst Mißliches, in einem Gesetze, welches nur für ein Land zu gelten hat, auch die Verpflichtung eines Nachbarlandes mit aufzunehmen, nun ist aber im Art. IV ausdrücklich ausgesprochen, daß die Erhaltungskosten der Brücke zu gleichen Theilen von Steiermark und Krain zu tragen wären. Ebensovienig scheint es mir gerathen, ein Gesetz zu schaffen, welches, wie es nach dem Art. V der Fall wäre, seine Wirksamkeit auf unbestimmte Zeit hinauschieben würde.

Ich glaube daher, da das Zustandekommen des Gesetzes unstreitig sehr erwünscht ist, daß es vollkommen hin-

reichen würde, die Artikel IV und V, selbstverständlich mit Ausnahme des Schluß-Passus, wegzulassen, wenn dagegen im Art. III auf die Entscheidung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze hingewiesen wird.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad**: Ich kann das Bedenken des Herrn Regierungsvertreters nicht theilen. Ich möchte mir daher erlauben, gleich den Art. IV zu verlesen, um beide Artikel in die Besprechung einbeziehen zu können; denn die Bemerkung des Herrn Regierungsvertreters gilt wesentlich dem Art. IV, da die Fassung des Art. III wohl keinem Bedenken unterliegen kann, es müßte nur das darin enthaltene Citat „Art. IV“, Anstoß erregen. Art. III enthält in meritorischer Beziehung nichts, was beanständet werden könnte.

Landeshauptmann: Das Citat „Artikel IV“ wird allerdings zu entfallen haben, wenn die Artikel IV und V nach dem Antrage des Herrn Regierungsvertreters wegfallen sollten, das wird sich eben bei der Abstimmung über die Artikel IV und V ergeben. Es kann daher der Art. III mit Vorbehalt der Abstimmung über das erwähnte Citat angenommen werden.

(Art. III wird hierauf vorbehaltlich des Citates „Artikel IV“, angenommen.)

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad** (liest Art. IV des Gesetzes aus Nr. 82 der Beilagen).

Abg. **Paishuber** (St.-G. Fürstfeld): Nach den Bemerkungen des Herrn Regierungs-Commissärs scheint es mir wirklich nothwendig, dieselben in Erwägung zu ziehen. Ich beantrage daher, daß die Artikel IV und V an den Ausschuß zur neuerlichen Berathung zurückgewiesen werden.

Abg. Dr. v. **Neupauer** (G.-G.-B.): Ich erkläre mich mit dem Antrage des Herrn Statthalters einverstanden, aber ich glaube doch nicht, daß es nothwendig ist, diesen Gegenstand rücksichtlich der Art. IV und V an den Ausschuß zurückzuweisen. Durch die Annahme der ersten drei Artikel ist das Zustandekommen der Brücke gesichert und darum handelt es sich zunächst. Das Bestehen der Brücke durch eine Reihe von fünfzig Jahren ist gesichert, was darnach geschehen wird, scheint mir weniger von Bedeutung; wahrscheinlich werden beide Kronländer diese Brücke dann als Grenzbrücke übernehmen. Es erscheint mir aber unziemlich, daß durch den Art. IV das Kronland Krain herangezogen wird, daher ich es ganz passend finde, daß dieser Artikel ganz wegfalle. Ich schließe mich daher der Ansicht des Herrn Regierungs-Commissärs an und spreche mich aber gegen die Zurückweisung der Vorlage an den Ausschuß aus.

Abg. Dr. **Michel** (H.-K. Graz): Ich unterstütze den Vertagungsantrag aus dem Grunde, weil gerade Art. IV einen wichtigen Punkt nicht berührt, nämlich die Frage,

wessen Eigenthum die Brücke werden wird. Es ist von der Verwaltung, von der Berechnung der Kosten, von der Erhaltung der Brücke die Rede, aber die Frage, in welches Eigenthum die Brücke nach fünfzig Jahren übergehen soll, ist nicht berührt und es wäre doch wünschenswerth, darüber etwas im Gesetze zu sagen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad**: Ich kann mich jedenfalls mit dem vertagenden Antrage nicht einverstanden erklären, denn im Art. IV heißt es: „Nach Ablauf von 50 Jahren sind die Erhaltungskosten der Brücke zu gleichen Theilen von den Ländern Steiermark und Krain nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu bestreiten. Die Art der Verwaltung der Brücke und der Kosten-Berechnung bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen beider Länder vorbehalten.“

Daß in Krain die dort bestehenden Gesetze so gut befolgt werden müssen, wie in Steiermark, unterliegt keinem Zweifel; das ist ein Passus, der von Niemandem angefochten werden kann, weil wir hoffen, auch nach 50 Jahren noch unter der Herrschaft der Gesetze zu leben. Die Einschaltung: „nach Maßgabe der bestehenden Gesetze“ ist von dem Sonder-Ausschusse deswegen beliebt worden, um zu sagen, die Brücke wird unter allen Umständen Landes-Objekt, ja es ist zu erwarten, daß sie dem Bezirke übergeben wird. Es ist hier dem gesetzlichen Wirkungskreise vollkommen freier Spielraum gelassen und von Krain wird nichts gefordert, als was gefordert werden kann, nämlich, daß die Gesetze befolgt werden.

Daß aber die Erhaltungskosten dem Lande Krain durch ein steirisches Gesetz aufgebürdet werden, dem ist durch Art. V vorgebeugt, worin es heißt: „Dieses Gesetz tritt jedoch erst dann in Wirksamkeit, wenn der krainische Landes-Ausschuß sich zu der im vorigen Artikel erwähnten Uebernahme der Hälfte der Erhaltungskosten der Brücke nach Ablauf von 50 Jahren bereit erklärt haben wird.“

Das Bedenken des Herrn Abg. Dr. Michel wird aber durch den Art. III beseitigt, wo es heißt: „Nach Ablauf von 50 Jahren sind die Bauunternehmer oder deren Rechtsnachfolger verpflichtet, die Brücke an denjenigen, welchem die künftige Erhaltung derselben obliegen wird, unentgeltlich in gutem Bauzustande zu übergeben“, denn die Erhaltung der Straßenobjecte ist eine obligatorische, welche vom Eigenthume von öffentlichen Objecten nicht zu trennen ist; so hat der Sonder-Ausschuß die Sache aufgefaßt. Sollte das h. Haus über diese Anträge nicht schlüssig werden, so würde ich jedenfalls den Antrag auf Zurückweisung an den Straßen-Ausschuß zur nochmaligen Erwägung unterstützen.

(Der Vertagungs-Antrag wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses in Straßen-Angelegenheiten über die Petition der Stadtgemeinde Radkersburg Nr. 38 (1872) wegen Erhöhung des Mauthtarifes der städtischen Brückenmauth in Radkersburg.

(Beil. Nr. 81.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad:** Hohes Haus! In dieser Sache ist dem Landes-Ausschusse im Laufe dieses Sommers schon eine sehr dringende Bitte der Stadt Radkersburg vorgelegen; die Bezirkshauptmannschaft in Radkersburg und die Statthalterei hat diese Bitte auf das Nachdrücklichste befürwortet und die Lage der Stadt Radkersburg als eine solche dargestellt, daß sie ihrer Verpflichtung bezüglich der Erhaltung dieser Brücke unmöglich nachkommen kann, wenn nicht eine angemessene Erhöhung des Mauthtarifes bewilligt wird. Der Landes-Ausschuß hat jedoch angesichts des bestehenden Gesetzes, welches das h. Haus beschloffen hat, im Prinzipie die Mauthen aufzulassen, dieses Ansuchen ablehnen müssen und hat sich auch zu einer Zustimmung sub sperati nicht entschließen können, weil er der Anschauung war, daß sub sperati wohl Auslagen veranlaßt werden können, niemals aber das Gesetz verletzt werden darf.

Die Gemeinde wendet sich nun an das h. Haus mit der Bitte, ihr diese Mautherhöhung zu bewilligen, ohne welche sie diese drei Brücken nicht erhalten kann. Es ist dies leicht begreiflich, wenn das h. Haus bedenkt, daß es sich hier, wie aus dem Berichte zu ersehen ist, um Brücken handelt, die im Ganzen 170 Klafter lang sind, die eine Menge hölzerner Soche haben, wo auch große Steinbauten wegen des steilen Ufers nöthig waren, und der schwierige Schußbau der Brückenköpfe bedeutende Kosten verursachte und wenn das h. Haus ferner bedenkt, daß die Mauth mit ihrem jetzigen Tarife seit 34 Jahren besteht, und daß, was seltsam genug ist, die Einnahmen der Mauth stetig geblieben sind, während doch bekanntlich die Preise des Holzes, der Arbeit und Fuhrwerke seit dieser Zeit sich um das Doppelte, vielleicht um das Dreifach bis Vierfache erhöht haben.

Geht man nun von dem möglicher Weise ansehbaren Rechtsstandpunkte, der aber gewiß auch ein höchst billiger Standpunkt ist, aus, daß in der Mauth ein Entgelt für die Verpflichtung, welche auf diesem Mauthbefugniß liegt, gesucht werden soll, so wird sich das h. Haus wohl kaum der Verpflichtung oder Nöthigung entziehen können, ein gewisses Gleichgewicht zwischen der Verpflichtung und dem Entgelte, das für die Erfüllung dieser Verpflichtung geboten wird, herzustellen. Es würde sonst nur eine Alter-

native möglich sein, nämlich: von der Stadt zu verlangen, daß sie auch andere Einnahmsquellen zur Erhaltung dieser drei Brücken verwenden soll, und daß der Stadt Radkersburg zuzumuthen, dürfte doch nicht füglich angehen, nachdem es bekannt ist, daß sie sich eines Ueberschusses im Budget ebensowenig erfreut, als die meisten anderen Städte, daß sie in jüngster Zeit mit der Errichtung einer Bürgerichule große finanzielle Opfer brachte, und daß sie nach der Aussage ihres Gemeinde-Vorstandes mit ihrem Budget nur das knappste Auslangen findet in keinem Falle aber einen solchen Ueberschuß hat, daß sie auch nur die dringendsten Herstellungskosten von den drei Brücken, die von dem dortigen Zimmermeister mit 20.000 fl. beziffert werden, tragen könnte.

Von der politischen Behörde wurde einstimmig erklärt, daß die Erhaltungskosten der Brücken von dem dormaligen Mautheinkommen nicht gedeckt werden können; würde sich nun das h. Haus zur Bewilligung der Mautherhöhung nicht entschließen, so würde wohl nichts anderes übrig bleiben, als die Stadt Radkersburg von der Verpflichtung zur Erhaltung dieser Brücken zu entlasten und in diesem Falle würde wahrscheinlich die Last, welche daraus dem Bezirke oder dem Lande erwächst, viel größer sein. Denn was die Gemeinde im häuslichen Wege mit der Summe von 20.000 fl. zu leisten im Stande ist, würde, wenn Organe des landschaftlichen Bauamtes dabei thätig wären, die ganz andere Gesichtspunkte im Auge haben müssen, einen viel größeren Kostenaufwand erfordern, abgesehen davon, daß ich nicht glaube, daß im h. Hause die Geneigtheit herrsche, noch größere Lasten auf das Straßen-Budget zu übernehmen.

Bei diesen Umständen, so mißlich es auch ist, eine Erhöhung der Mauthen hier eintreten zu lassen, schienen dem Sonder-Ausschusse doch hier so dringende Verhältnisse des Rechtes und der Billigkeit für das Begehren der Stadt Radkersburg, die sonst in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen dem Lande gegenüber niemals säumig war, vorzuliegen, daß derselbe kein Bedenken trug, die Bewilligung der Mautherhöhung in der Art und Weise, wie sie hier angestrebt wird, dem h. Hause zu empfehlen.

Ich erlaube mir nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß eine Brücke, die nicht weit von Radkersburg entfernt ist, nämlich bei Mureck, eine viel drückendere Mauth hat, als die hier bewilligt werden soll, da dort die Mauth für den Hin- und Rückweg gezahlt werden muß, während sie hier nur einmal zu zahlen begehrt wird, und daß die Brücke in Mureck einen ebenso hohen Tarif hat, während sie doch nur 50 Klafter lang ist, die Radkersburger Brücken hingegen eine Länge von 170 Klafter haben und eine Menge von Schußbauten erfordern, die große Erhaltungskosten verursachen.

Die Aufnahme des Mauthtarifes in das Gesetz konnte der Sonder-Ausschuß dem h. Hause nicht empfehlen, weil das gegen die bisherige Gepflogenheit wäre. Die Bestimmung des Mauthtarifes ist nur Sache der Vereinbarung zwischen der autonomen Landesbehörde und der Statthaltereie.

Abg. Graf **Platz** (L.-G. Radkersburg): Ich erlaube mir nur einige locale Erörterungen beizufügen. Die Brücke in Radkersburg ist keine solche, welche zwei Theile einer Bezirksstraße I. Classe verbindet. Die Bezirksstraße I. Classe führt nur bis zur Brücke und wendet sich dort rechts nach Luttenberg. Um diese Bezirksstraße I. Classe zu erhalten, ist die Brücke kein nothwendiges Objekt. Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß diese Brücke für die Communication sehr nothwendig ist, da die Brücke in Mureck in dem letzten Decennium mehrmals vom Eisstoße weggerissen wurde. Die Radkersburger Brücke leidet nicht so sehr durch den Eisstoß, als durch die herabschwimmenden Trümmer der Murecker Brücke. Es erforderte große und aufreibende Arbeit, das Durchschwimmen der Trümmer der Murecker Brücke durch die Soche der Radkersburger Brücke zu ermöglichen, ohne diese bedeutend zu beschädigen. Ist die Brücke bei Radkersburg weggerissen, so ist von Spielfeld bis Szerdahely hinunter keine Communication. Die Nothwendigkeit dieser Hauptbrücke ist daher eine evidente.

Die zweite Brücke führt über einen trockenen oder höchstens feuchten Graben, es ist der sogenannte Stadtgraben, durch welchen in früherer Zeit die Mur geflossen sein soll; jetzt ist es nur ein schmaler Bach in der Breite von einer Klafter. Diese Brücke hat gemauerte Pfeiler und ob dieselbe nicht durch einen Damm mit Durchlässen ersetzt werden kann, dürften nur technische Organe beurtheilen können.

Die dritte Brücke weiter draußen auf der Straße nach Kaltenbrunn sowohl als nach Lafeld an der Grenze von Ungarn, führt über die sogenannte alte Mur, — es ist eigentlich nur ein sehr breiter Mühlgang, der Jahr aus und Jahr ein immer Wasser hat. Daß diese Brücke aber sechs Soche hat, habe ich nicht gewußt, ich habe es erst aus dem gedruckten Berichte erfahren. Soviel erlaube ich mir im Factischen zu bemerken.

Die Commune Radkersburg hat in dieser Angelegenheit in neuester Zeit die Intervention des Bezirks-Ausschusses nicht angesucht; ich habe die Ehre Mitglied dieses Bezirks-Ausschusses zu sein, ja ich kann sagen, ich besitze das Vertrauen dieses Ausschusses in so hohem Grade, daß ich alle Geschäftstücke ausschließlich bearbeiten darf, es müßte daher auch dieses Geschäftstück durch

meine Hand gegangen sein. Nachdem aber dieses nicht der Fall war — es mag dies aus untergeordneten Absichten geschehen sein, — so erlaube ich mir, mich heute der Abstimmung über diesen Gegenstand ganz zu enthalten und ich bitte gefälligst im Protokolle davon Notiz zu nehmen.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen. Wünschen Herr Berichterstatter das Wort?
Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad:** Ich habe nichts zu bemerken.

(Das Gesetz wird hierauf unverändert nach dem Ausschußantrage angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft und ich habe nur noch zu verkünden, daß heute Nachmittag 5 Uhr der Gemeinde-Ausschuß, ebenso auch der Unterrichts-Ausschuß eine Sitzung halten wird.

Vom Abg. Dr. Heilsberg wurde eine Interpellation an den Herrn Regierungsvertreter wegen gewisser Mauthverhältnisse des Marktes Frohnleiten und Umgebung angekündigt.

Ich werde dem Herrn Abgeordneten in der nächsten Sitzung das Wort zur Stellung seiner Interpellation ertheilen.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich Mittwoch den 27. d. M. 10 Uhr Vormittag und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steir. Landesfonde für das Jahr 1873, Capitel V, Bildungszwecke, ferner über die einschlägigen Stellen des Rechenschafts-Berichtes über hieser gehörige Specialberichte des Landes-Ausschusses und über zugewiesene Petitionen. (Beilage Nr. 86.)

2. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage für das Jahr 1873 und zum Rechenschafts-Berichte des Landes-Ausschusses vom 1. August 1871 bis Ende August 1872. (Beilage Nr. 88.)

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Unterrichtsangelegenheiten über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Schulgeldes. (Beilage Nr. 87.) Dann

4. Wenn der Petitions- oder andere Ausschüsse mich in die Lage versetzen, Berichte über Petitionen zu erstatten. Ich bitte aber, im Laufe des morgigen Tages mich davon im schriftlichen Wege in Kenntniß zu setzen, damit dieser Gegenstand auf der Tagesordnung, die hier im Saale angeschlagen wird, erscheint.

Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen und ersuche die Herren, zu einer vertraulichen Sitzung noch hier zu bleiben.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 1 Uhr.)